

# Dienstverweigerer der Vergangenheit

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703489>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Dienstverweigerung der Vergangenheit

Oberst i GSt Theodor Wyder, Uvriert/Sion

## 1. Einleitung

Gehen wir den Pressemeldungen der letzten 20 Jahre und den entsprechenden Akten des EMD in der Dienstverweigerungsfrage etwas nach, so sind die Ursachen und Gründe zur militärischen Dienstverweigerung sehr verschiedenartig. Dabei kommt der Dienstverweigerungsfrage rein problemmässig gesehen nur eine geringe Bedeutung zu. Von insgesamt 320 000 Dienstleistenden im Jahre 1960 machen die total 26 Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nur 0,0084 Prozent aus. Zehn Jahre später, mit 175 Dienstverweigerungen, ergibt das in Prozenten 0,055 oder für das Jahr 1975 mit 286 Dienstverweigerungen 0,088 Prozent. Die Zahl der Dienstverweigerer erscheinen sehr klein und unbedeutend. Es darf aber eine vornehme Aufgabe einer staatlichen Gemeinschaft sein, einer armen Minderheit die nötige Beachtung zu schenken.

## 2. Ursachen und Gründe

Interessanter ist festzustellen, um der Lösung des Problems etwas näher zu treten und bei den Wurzeln zu erfassen, wie verschiedenartig die Ursachen hierfür sein können. Die Umwelt beziehungsweise eine falsche Erziehung oder Behandlung, sei es im Elternhaus, in der Schule, im Beruf und in Ausnahmefällen auch im Militärdienst, ist oft ein häufiger Grund für die Ablehnung jeden äusseren Zwanges. Der Einfluss der älteren Kameraden oder Soldaten können für den unwissenden Stellungspflichtigen vernichtend wirken, durch negative und zurzeit unwahre Dienstserlebnisse. Auch sind gewisse Kriegsfilme und Literatur nicht dazu angetan, das Interesse am Militärdienst zu fördern, besonders bei schwachen Charakteren. Der Wohlstand unserer Zeit, begleitet mit Materialismus, führt zu einem ausgeprägten Egoismus und verdirbt den Charakter mit einer ausgeprägten Neigung zum extremen Handeln.

### 2.1 Finanzielle Verhältnisse

Die jungen Leute sind heute finanziell verhältnismässig gut ausgerüstet. Diese Feststellung wird in Rekrutenschulen immer wieder bestätigt, und man weiss, dass durchschnittlich jeder Rekrut mit mehr als Fr. 100.— Taschengeld seine Rekrutenschule beginnt. Eine Stichprobe von 40 Rekruten einer Einheit bei Beginn einer Frühlingsrekrutenschule hat dies bestätigt und folgendes Resultat der Depotgelder ergeben:

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| 4 Studenten   | Fr. 300.—          |
| 3 Bauern      | Fr. 470.—          |
| 7 Angestellte | Fr. 620.—          |
| 26 Arbeiter   | Fr. 2290.—         |
| 40 Rekruten   | total Fr. 3680.—   |
|               | je Rekrut Fr. 92.— |

Interessant ist bei dieser Untersuchung, dass der Bauer mit doppelt soviel Taschengeld ausgerüstet ist, wie seine Kameraden der anderen Berufsstände.

### 2.2 Staatsfeindliche Elemente

Es gibt junge Männer, die schon frühzeitig mit staatsfeindlichen Elementen aller Art in Berührung kommen und sich durch die Doktrin freizeitlicher Ideen, wie des Kommunismus, beeinflussen lassen und dadurch den Militärdienst ablehnen oder mit Widerwillen erfüllen. Nicht zuletzt kann eine zu extrem betonte Religionsgemeinschaft im Ausarten von Sekten jeglicher Art den Militärdienst radikal ablehnen. Gezielte Aktionen für angehende Rekruten oder in Form von Flugblättern in Kasernen streben es immer wieder an, den militärischen Betrieb zu stören. Obschon wenig erfolgreich sind solche Aktionen für die Dienstverweigerungsfrage nicht unbedeutend.

### 2.3 Krankhafter Zustand

Ein besonderer Grund zur Dienstverweigerung, der nicht zu den obenangeführten gehört, ist der krankhafte Zustand. Es handelt sich dabei um Psychopathie, Oligophrenie oder paranoische Denkstörung oder Schizophrenie. Regelmässig wird von den Gerichten in solchen Fällen eine psychiatrische Begutachtung angeordnet. Sie hat den psychisch-intellektuellen Zustand des Täters zu prüfen, um die Frage strafrechtlicher Verantwortung (Schuldzurechnungsfähigkeit) beurteilen zu können. Im Jahre 1961 wurde von den 35 Dienstverweigerungsfällen in 22 Fällen ein psychiatrisches Gutachten einverlangt. In 15 Fällen nahm der Experte völlige geistige Gesundheit an. In 7 Fällen schloss der Psychiater auf einen pathologischen Zustand, der eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge habe. Die Gerichte schlossen sich in der Regel dem Gutachten an.

## 3. Die Dienstverweigerer in Zahlen

Betrachten wir die Dienstverweigerungsfrage in Zahlen, so erkennen wir, dass dieses Problem rein problemmässig meistens gewaltig überschätzt wird und in Wirklichkeit an Bedeutung verliert. Während des Zweiten Weltkrieges wurde in den Aktivdienstjahren 1939–1945 von Militärgerichten folgende Urteile wegen Dienstverweigerung gefällt:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| 1939:            | 11 Verurteilungen |
| 1940:            | 46 Verurteilungen |
| 1941:            | 17 Verurteilungen |
| 1942:            | 14 Verurteilungen |
| 1943:            | 6 Verurteilungen  |
| 1944:            | 5 Verurteilungen  |
| 1945:            | 0 Verurteilungen  |
| Total 1939–1945: | 99 Verurteilungen |

Diese Zahlen zeigen ein deutliches Absinken gegen Kriegsende, zum grossen Teil erklärlich, dass man im Volksbewusstsein die Gefahr und Notwendigkeit des Krieges zu Beginn des Krieges nicht erkennen wollte und durch die überraschende Mobilisierung der Truppen der Schweizer Armee. Dann aber die gute und zweckmässige Führung der Armee gegen Ende des Krieges mit dem ausgeprägten Widerstandswillen des Schweizer Volkes.

Zur Zeit des Ersten Weltkrieges von 1914 bis 1918 wurden 54 Dienstverweigerer militärrichterlich verurteilt. Von diesen 54 Fällen fallen allein 27 in das Jahr 1917, das Jahr der politischen Unruhen. Wir haben fast 60 Prozent aller Dienstverweigerer, die politische Motive angeben, während wir von den 99 Dienstverweigerern in der Zeit des Zweiten Weltkrieges von 1939 bis 1945 nur 3,5 Prozent haben, die politische Gründe angeben. Die Nachkriegsjahre ergeben folgende Zahlen:

| Jahr  | Verurteilungen | Jahr  | Verurteilungen |
|-------|----------------|-------|----------------|
| 1946: | 5              | 1957: | 38             |
| 1947: | 8              | 1958: | 37             |
| 1948: | 17             | 1959: | 48             |
| 1949: | 24             | 1960: | 36             |
| 1950: | 38             | 1961: | 47             |
| 1951: | 25             | 1962: | 51             |
| 1952: | 28             | 1963: | 70             |
| 1953: | 28             | 1964: | 80             |
| 1954: | 38             | 1965: | 77             |
| 1955: | 30             | 1966: | 122            |
| 1956: | 47             | 1967: | 93             |

In diesen Zahlen sind sämtliche Fälle von Dienstverweigerern enthalten, nicht nur solche, die sich auf religiöse Motive berufen. Auch ist in diesen Zahlen ein gewisser Prozentsatz wegen Rückfalls enthalten, der ziemlich gleich gross ist, was die Zahlen der letzten acht Jahren vor der Revision von Artikel 81 MSTG zeigen sollen:

|       |                         |
|-------|-------------------------|
| 1960: | 36 Verurteilungen       |
|       | (wovon 5 Rückfällige)   |
| 1961: | 47 Verurteilungen (3)   |
| 1962: | 51 Verurteilungen (4)   |
| 1963: | 70 Verurteilungen (7)   |
| 1964: | 80 Verurteilungen (12)  |
| 1965: | 77 Verurteilungen (17)  |
| 1966: | 122 Verurteilungen (24) |
| 1967: | 93 Verurteilungen (21)  |

## 4. Drei Hauptklassen

Untersuchen wir die Gründe, die zur Dienstverweigerung führen, so lassen sich drei Hauptklassen ermitteln:

- politisch-weltanschauliche
- religiöse
- andere Gründe

Eine exakte Trennung der einzelnen Motive ist kaum möglich, da die Ablehnung des Militärdienstes zumeist auf mehreren Gründen beruht.

### 4.1 Politisch-weltanschauliche Gründe

Wehrpflichtige, die den Dienst aus politisch-weltanschaulichen Gründen verweigern, sind zur Hauptsache Defaitisten, Pazifisten, Antimilitaristen und staatsfeindliche Elemente. Ein grosser Teil derselben lehnt sogar jeden Ersatzdienst (Zivildienst) ab, weil sie sich jeder Staatsordnung entziehen, da jeder Dienst direkt oder indirekt dem Kriegshandwerk diene. Der Krieg soll als Mittel der Politik, und zwar auch als deren ultima ratio, ausgeschaltet

werden. Nach dem heute geltenden Gesetz machen sich alle diese Wehrmänner strafbar, wenn sie einem diesbezüglichen Aufgebot nicht Folge leisten. Hiefür bilden eine Ausnahme jene, die als psychisch krank von der sanitarischen Untersuchungskommission vom Militärdienst befreit werden oder aus besonders schwerwiegenden Gründen aus der Armee ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Religiöse Gründe

Wehrpflichtige, die den Dienst aus religiösen Gründen verweigern, sind zur Hauptsache «ernsthaft und tief religiös» veranlagte junge Männer (Sektierer), die aus ihrer Gewissensanschauung den Militärdienst als solchen ablehnen. Sie berufen sich auf das Gebot «Du sollst nicht töten» – Achtung vor dem Leben – sowie auf Nächstenliebe und Brüderlichkeit. Diese Wehrpflichtigen tun gut, ihre Gründe bereits bei der Rekrutierung anzugeben, damit sie bei Beginn ihrer Wehrpflicht nach genauer Untersuchung der Gründe bei den unbewaffneten Sanitätseinheiten eingeteilt werden können. Wer sich erst später meldet, sei es nach der RS oder in einem WK, verlangt eine noch genauere Untersuchung der Gründe. Nach erfolgter Einteilung oder Umteilung zur Sanität, kann der Waffen-dienstverweigerer seinen Militärdienst ohne Gewissenskonflikte erfüllen. Er kann dort seine Dienstpflichten aus Nächstenliebe und Brüderlichkeit bestens erfüllen. Wer diesem Entgegenkommen der Armee nicht Folge leisten kann, dem kann auch seinen Gewissenskonflikten nicht Rechnung getragen werden, und er muss die Strafuntersuchung über sich ergehen lassen.

#### 4.3 Andere Gründe

Die dritte und letzte der Hauptklassen der Dienstverweigerer sind Wehrpflichtige, die angeblich aus Gewissensgründen, in Wirklichkeit aber aus Angst, Trotz, Unlust, Verärgerung, Querulanz, Bequemlichkeit, Drückebergerei, Simulation oder irreführender Beeinflussung usw. den Militärdienst ablehnen. Diese Wehrmänner müssen, nachdem der eigentliche Grund der Dienstverweigerung festgestellt ist, wie jeder andere Schweizer Bürger, ihre Wehrpflicht erfüllen und machen sich strafbar, wenn sie einem Aufgebot zur Stellungs- oder Dienstpflicht nicht Folge leisten.

#### 4.4 Statistik

Wir wollen hier diese drei Klassen von Dienstverweigerern nicht näher erläutern. Die folgenden Zahlen sollen das Verhältnis dieser drei Arten von Dienstverweigerungen in den letzten zehn Jahren von der Revision von Artikel 81 MStG zeigen:

| Jahr | Gründe                          |           |        | Total |
|------|---------------------------------|-----------|--------|-------|
|      | politische und weltanschauliche | religiöse | andere |       |
| 1957 | 4                               | 20        | 14     | 38    |
| 1958 | 3                               | 19        | 15     | 37    |
| 1959 | 4                               | 27        | 17     | 48    |
| 1960 | 3                               | 23        | 10     | 36    |
| 1961 | 5                               | 30        | 12     | 47    |
| 1962 | 2                               | 29        | 20     | 51    |
| 1963 | 7                               | 47        | 16     | 70    |
| 1964 | 8                               | 54        | 18     | 80    |
| 1965 | 18                              | 50        | 9      | 77    |
| 1966 | 13                              | 86        | 23     | 122   |
| 1967 | 28                              | 47        | 18     | 93    |

Das Hauptkontingent der Dienstverweigerer führt religiöse Gründe an. Von Interesse könnte in dieser allgemeinen statistischen Erfassung noch das Alter, der Zivilstand und die Landesgegend sein. Die folgende Tabelle soll die vorausgehende diesbezüglich soweit wie möglich ergänzen.

| Jahr | Zivilstand |             | Alter     |           | Landesgegend     |                 |          |
|------|------------|-------------|-----------|-----------|------------------|-----------------|----------|
|      | ledig      | verheiratet | 20 bis 26 | 27 bis 50 | Deutschschweizer | Welschschweizer | Tessiner |
| 1960 | 16         | 10          | 17        | 9         | 14               | 6               | 1        |
| 1961 | 24         | 11          | 16        | 19        | 13               | 12              | 1        |
| 1962 | 20         | 11          | 22        | 9         | 24               | 7               | 1        |
| 1963 | 32         | 22          | 34        | 20        | 39               | 13              | 2        |
| 1964 | 45         | 17          | 40        | 22        | 43               | 18              | 1        |
| 1965 | 43         | 25          | 38        | 30        | 39               | 26              | 3        |
| 1966 | 60         | 39          | 64        | 35        | 53               | 45              | 1        |
| 1967 | 40         | 35          | 52        | 23        | 36               | 34              | 5        |

#### 5. Herkunft, Alter, Zivil- und Berufsstand

Die grosse Zahl der Dienstverweigerer stammt aus den grossen Städten. Aus den Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Graubünden kam kein einziger Dienstverweigerer. Das Wallis und das Tessin hatten bis ins Jahr 1963 ebenfalls keinen Fall von Dienstverweigerung.

In bezug auf das Alter finden wir die Hauptmasse im Alter von 20 bis 26 Jahren. Jenes Alter, wo man mit dem Militärdienst in Berührung kommt oder wo der Militärdienst in der beruflichen Entwicklung noch nicht seinen Platz gefunden hat. Nur ein einziges Jahr, das Jahr 1961, macht zahlenmässig eine kleine Ausnahme, was auch in bezug auf die Zahl der Altersjahre als unbedeutende oder zufällige Ausnahme gelten könnte.

Gleichbedeutend mit dem Alter verhalten sich die Zahlen der Dienstverweigerer im Zivilstand. Der Ledigzustand schwingt obenaus. Auch hier dürfte der Grund der noch nicht oder nicht mit sicherem Fuss einer familiengebundenen Verantwortung bewusst sein, wie für den in der beruf-

lichen Entwicklung befindenden Wehrmann, Grund zur Dienstverweigerung sein. Die Zahlen sprechen deutlich, dass der Wehrmann im reifen Alter, mit Berufserfahrung und Gebundenheit zur selbstgegründeten Familie, bedeutend weniger Anlass zur Dienstverweigerung gibt.

Die Berufsstände sind bei den Dienstverweigerern gleichmässig verteilt. Zum grossen Teil haben die Täter eine Berufslehre hinter sich und entstammen dem Mittel- oder Arbeiterstand.

#### 6. Verweigerter Dienste

Es ist interessant festzuhalten, welche Art von Diensten verweigert werden. Lassen wir hierfür wieder Zahlen sprechen:

| Jahr | RS | San RS | WK, EK, Inspektions- oder Schliesspflicht | Stellungspflicht |
|------|----|--------|-------------------------------------------|------------------|
| 1960 | 2  | 10     | 14                                        | –                |
| 1961 | –  | 11     | 24                                        | –                |
| 1962 | 4  | 9      | 18                                        | –                |
| 1963 | 6  | 12     | 36                                        | –                |
| 1964 | 5  | 16     | 41                                        | –                |
| 1965 | 5  | 15     | 48                                        | –                |
| 1966 | 15 | 39     | 39                                        | 6                |
| 1967 | 11 | 20     | 37                                        | 7                |

Die Mehrzahl der Täter entzieht sich meist dem Aufgebot zur Sanitäts-Rekrutenschule, was bekundet, dass sie bereits anlässlich der Aushebung auf ihre religiöse Einstellung hinweisen und der Sanität zugeteilt wurden. Eine positive Feststellung, da die möglichen «Dienstverweigererkandidaten» schon einigermassen beim Beginn ihrer militärischen Aktivität, bei der Aushebung, erfasst werden.

#### 7. Art der Bestrafung

Gemäss Artikel 81 MStG ist die Hauptstrafe bei Dienstverweigerung von drei Tagen bis zu drei Jahren. Der Richter kann den zu Gefängnis Verurteilten aus dem Heer ausschliessen. Hat der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gehandelt, so kann der Richter die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollziehen.

Im Falle eines aktiven Dienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden, und stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Bei der Strafmilderung ist der Richter an die Strafart und das Strafmass nicht gebunden, jedoch an das gesetzliche Mindestmass der Strafart. In den Jahren 1960 bis 1963 wurden durch militärische Gerichte folgende Strafen verhängt:

#### Hauptstrafen:

| Jahr | Art                                               |
|------|---------------------------------------------------|
| 1960 | 30 Tage Haft bis 6 Monate Gefängnis               |
| 1961 | 8 Tage bis 6 Monate Gefängnis                     |
| 1962 | 10 Tage bis 5 Monate Gefängnis in Formen der Haft |
| 1963 | 25 Tage bis 6 Monate Gefängnis in Formen der Haft |

#### Für Abonnentenwerbungen

stellen wir gerne Probenummern und Bestellkarten zur Verfügung!

SCHWEIZER SOLDAT, 8712 Stäfa  
Postfach 56

Der Strafspruchrahmen ist in der Gerichtspraxis sehr verschiedenartig und frei angewendet worden. Dies hängt keineswegs mit der Uneinheitlichkeit der Gerichte zusammen, sondern ist vielmehr mit der Tatsache zu erklären, dass die Gerichte die Strafe nach dem Verschuldensprinzip abgrenzen. Die bisher gute Lebensführung, die Ehrlichkeit des religiösen Entschlusses und der seelisch-geistige Zustand des Täters wirken strafmildernd bzw. strafmildernd; dagegen führen tadelnswertes Vorleben, Unreife der Motive und Rückfall zur Strafverschärfung.

#### Nebenstrafen:

| Art                                                             | Jahr |      |      |      |
|-----------------------------------------------------------------|------|------|------|------|
|                                                                 | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 |
| Ausschluss aus dem Heer                                         | 2    | 2    | 4    | 4    |
| Ausschluss aus dem Heer, als Massnahme gemäss Art 12 Abs 1 MStG | 4    | 3    | 4    | 4    |
| Gewährung des bedingten Strafvollzuges                          | 2    | 1    | 4    | 2    |
| Gewährung des militärischen Strafvollzuges                      | —    | 1    | —    | —    |
| Busse                                                           | —    | —    | —    | 1    |
| Freispruch                                                      | —    | 1    | —    | —    |
| Aufhebung durch Oberauditor                                     | —    | 2    | —    | 1    |

Der Ausschluss aus dem Heer als Nebenstrafe gemäss MStG Art 29 Abs 2 wurde mit Zurückhaltung angewendet, da ein solcher Ausschluss für den Täter keine Strafe, sondern eher einen erstrebten Vorteil bedeutet. Heute sind die Gerichte mit dieser Nebenstrafe grosszügiger. Der Ausschluss aus dem Heer als sichernde Massnahme gemäss MStG Art 12 wird ebenfalls sehr zurückhaltend angewendet. Aus den Akten der Militärjustiz geht hervor, dass an dieser Stelle die Überweisung der Akten an die Abteilung für Sanität zur Überprüfung der sanitärischen Ausmusterung erfolgt. Der bedingte Strafvollzug wird gewährt, wenn z. B. das Gericht eine Prognose auf Wandlung des Verhaltens stellt. Er könnte auch gewährt werden bei Erklärung des Täters, einem Aufgebot für den verweigernden Dienst in Zukunft Folge zu leisten. Busse, Freispruch und Aufhebung durch den Oberauditor sind Ausnahmen, die für einen besonderen Fall, der ein voreiliges und vorübergehendes Handeln des Täters zeigt, eintreffen könnten.

#### 8. Schlussfolgerung

Wer sich mit den Problemen der Dienstverweigerung heute befasst und auskennt, kann mit Genugtuung festhalten, dass die Armee in der Dienstverweigerungsfrage grosse Fortschritte gemacht hat. Die Revision von Artikel 81 MStG gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967 hat einen grossen Schritt zur Milderung der Dienstverweigerungsfrage im Rahmen der gesetzlichen Ordnung getan. Die Neuerungen von 1967 haben sich seit zehn Jahren in den Militärgerichten bewährt. Wir werden in einer künftigen Abhandlung hierüber an diesem Orte berichten.

## Wehrsport

#### «Europäisches Finale» der Waffenlauf-Meisterschaft 1977



Anstatt Weltstars als Ehrendamen zu engagieren, verfielen die Organisatoren des Basler «Absendens» auf die schöne Idee, die Gattinnen der Preisträger als «Blumenmädchen» einzusetzen.



Hier werden lebhaftere Erinnerungen an frühere Waffenläufe ausgetauscht. Überhaupt kamen das kameradschaftliche Gespräch und die kollegiale Gemütlichkeit bei der Basler Zusammenkunft keineswegs zu kurz.

Die Elite der Schweizer Waffenläufer traf sich im Basler Hotel Europe zur Rangverkündigung für das Sportjahr 1977. Nach den Waffenläufen von St. Gallen, Neuenburg, Zürich, Wiedlisbach, Altdorf, Reinach, Kriens, Thun und Frauenfeld war man gespannt, wer sich aus diesen harten Prüfungen mit Maximalnoten qualifizieren würde. Bei der kombinierten Schlussrangliste Auszug und Landwehr dominierte Charles Blum, Oberentfelden, vor Florian Züger, Mühlehorn, Urs Pfister, Burgdorf, Georges Thüring, Liestal, Kudi Steger, Wohlen, Urs Heim, Melligen, Kaspar Scheiber, Horw, Armin Portmann, Freiburg, Kurt Ulmi, Zürich, und Willy Aegerter, Bolligen. Die ersten drei bei der separierten Auszugs-Wertung hiessen Georges Thüring, Kudi Steger und Urs Heim. Bei der Landwehr-Punktezuteilung schwenkten Charles Blum, Florian Züger und Urs Pfister obenaus. Das siegreiche Trio beim Landsturm hiess Heinz Voitel, Winterthur, Werner Strittmatter, Langnau, und Walter Gilgen, Burgdorf. Bei den Senioren holten sich Paul Frank, Rümlang, Karl Hasler, Küsnacht, und Walter Truninger, Altikon, die Kränze bzw. die Anerkennungsurkunden und die Blumen-

sträusse. Erfreulich, dass in dieser Kategorie 14. Rang auch der 60jährige Oberst Lucas Schweizer aus Meilen (zusammen mit einem Trompeter 27 Punkte erzielte). Nach der Rangverkündigung überbrachte Oberst i. G. Ziegler, Chef der Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit, Grüsse und Gratulationen von Bundesrat Gnägi. Der Basler Militärdirektor und Regierungsrat Kaspar Schnyder ermunterte die Presse, sich diesen schon bei den alten Griechen bekannten Sportarten doch inskünftig etwas mehr anzunehmen. Auch die Vertreter der Militärbehörden von Basel, Solothurn und Glarus betonten durch ihre Anwesenheit, was für eine Bedeutung sie dem Waffenlauf beimessen. Oberleutnant Gautschi als Präsident und TK-Chief, Wachtmeister Koch waren im Verein mit Oberleutnant Ernst Flunser als Hauptorganisatoren um den reibungslosen Ablauf der Tagung besorgt. Bei Speis und Trank in den gediegenen Räumen des Erstklasshotels Europe wurde schliesslich die Saison 1977 der Schweizer Waffenläufer, wie wir im Titel versprochen haben, «europäisch» abgeschlossen.

#### Sternmarsch der Blauen Truppen

Am 11. und 12. März 1978 findet der 15. Sternmarsch der Blauen Truppen statt. Das Ziel Langnau i. E. kann von den Startposten im Raum Schüpfheim—Huttwil—Langenthal—Solothurn—Bern sternförmig erreicht werden, wobei jeder Teilnehmer seinem Leistungsvermögen entsprechend die Marschdistanz selber wählen kann. Der Sternmarsch kann in den Kategorien E1 uniformierte Teilnehmer (Armee, Grenzschutz, Polizei, öffentliche Dienste), E2 uniformierte Teilnehmerinnen (FHO, Polizei, öffentliche Dienste), E3 J+S (Jahrgänge 1958—1962) und E4 Zivilpersonen ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Neu können dieses Jahr erstmals Gruppen von mindestens fünf Personen teilnehmen. Als Erinnerungsplakette wird dieses Jahr die erste einer neuen Serie mit den Uniformen der Armee und der alten Eidgenossen abgegeben. Ausschreibungen für den Marsch sind erhältlich bei Werner Saurer, Tscharandstrasse 9, 4500 Solothurn.



«Ist dann der rote Knopf, wo „FIRE“ draufsteht gar nicht der Zigarettenanzünder?»